



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Ermöglichung einer Funkzellenabfrage bei Enkeltrick, falschen Poleibeamten und Schockanrufen

Aktuell seit 17.02.2026 10:14:31

Angegeben von:

Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) (R000658) am 25.06.2024

Beschreibung:

Laut BGH Urteil können Funkzellendaten gem. § 100 g StPO nur noch bei Katalogtaten gem. § 100 g Abs. 2 StPO erhoben werden. Im § 100 g Abs. 2 StPO ist aber weder der besonders schwere Fall des Diebstahls (§ 243 StGB) noch der Betrug (§ 263 StGB) aufgeführt. Hierdurch ist es nach dem Beschluss des BGH nicht mehr möglich, im Bereich der Callcenterkriminalität (Schockanrufe, Enkeltrick, Falscher PVB, etc.) Funkzellendaten zu erheben. Dies ist jedoch häufig das einzige Mittel, agierende Täter zu ermitteln. Der Katalog des § 100 g Abs. 2 StPO ist daher um diese Tatbestände zu ergänzen.

Betroffene Interessenbereiche (4)

Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe [alle RV hierzu]

Datenschutz und Informationssicherheit [alle RV hierzu]

Kriminalitätsbekämpfung [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Innere Sicherheit" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

StPO [alle RV hierzu]